

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 2. März 2009

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Insel Man

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

von im internationalen Verkehr tätigen Schifffahrtsunternehmen

A. Problem und Ziel

Mit dem am 2. März 2009 unterzeichneten Abkommen über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunftsaustausch ist die Insel Man ihrer Zusage im Rahmen der OECD-Initiative zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs nachgekommen, mit OECD-Mitgliedstaaten Abkommen über den Auskunftsaustausch für Besteuerungszwecke abzuschließen. Das vorliegende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von im internationalen Verkehr tätigen Schifffahrtsunternehmen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abkommen über den Auskunftsaustausch. Damit erkennt Deutschland die Kooperation der Insel Man beim Auskunftsaustausch an.

B. Lösung

Das Abkommen enthält punktuelle Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Bereich der Einkünfte aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr sowie der Besteuerung von Vergütungen des Personals auf Seeschiffen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich nicht bezifferbare Steuermindereinnahmen, die als geringfügig eingeschätzt werden. Diese ergeben sich insbesondere aus dem Wegfall der Besteuerung nach § 49 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes.

2. Vollzugaufwand

Kein nennenswerter Vollzugaufwand

E. Sonstige Kosten

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen direkten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.


F. Bürokratiekosten

Durch das vorliegende Gesetz und das am 2. März 2009 unterzeichnete Abkommen wird eine neue Informationspflicht für die Verwaltung geschaffen. Im Übrigen werden keine Informationspflichten neu geschaffen oder verändert.

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebe-/entlastung für				Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
			Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in Tsd. EUR (insgesamt)	Verwaltung in Tsd. EUR (insgesamt)			A	B	C
1	Artikel 1 Absatz 2 Satz 2	Mitteilung wesentlicher Gesetzesänderungen, soweit zur Erfüllung der Verpflichtungen bedeutsam, an die zuständige Behörde des anderen Staates				.	.	1,00	100	0	0
Summe ohne Einmalkosten in EUR					0	0			international	EU-Ebene	national
Summe Einmalkosten in EUR					0	0					

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung nicht möglich ist, z. B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin,  Mai 2010

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. März 2009 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Insel
Man zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von im internationalen Verkehr
tätigen Schifffahrtsunternehmen

mit Begründung und Vorblatt.

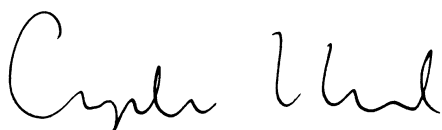
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 869. Sitzung am 7. Mai 2010 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf
Gesetz
zu dem Abkommen vom 2. März 2009
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Insel Man
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
von im internationalen Verkehr tätigen Schiffahrtsunternehmen

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 2. März 2009 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Insel Man zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von im internationalen Verkehr tätigen Schiffahrtsunternehmen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit das Abkommen auf Grund seines Artikels 5 Absatz 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, sind bereits ergangene Steuerfestsetzungen zu ändern oder aufzuheben. Steuerfestsetzungen sowie ihre Aufhebung und Änderung sind insoweit auch zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist; dies gilt nur bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 108 Absatz 5 sowie nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den von dem Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 Absatz 3 und Absatz 6 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Zu Artikel 2

Das Abkommen wird nach seinem Artikel 5 Absatz 2 rückwirkend seit 1. Januar 2010 anzuwenden sein. Durch Artikel 2 ist sichergestellt, dass die Anwendung des Abkommens ab 1. Januar 2010 weder durch bereits ergangene Steuerfestsetzungen, noch durch den Ablauf von Festsetzungsfristen eingeschränkt ist.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Absatz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen direkten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Insel Man
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
von im internationalen Verkehr tätigen Schifffahrtsunternehmen

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Isle of Man
for the Avoidance of Double Taxation
with respect to Enterprises Operating Ships in International Traffic

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Insel Man –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Isle of Man

von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von im internationalen Verkehr tätigen Schifffahrtsunternehmen zu schließen –

Desiring to conclude an agreement for the avoidance of double taxation with respect to enterprises operating ships in international traffic,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für sämtliche Steuern vom Einkommen, die im Gebiet der Vertragsparteien nach ihrem jeweiligen Recht erhoben werden.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den oder an Stelle der bestehenden oder im Wesentlichen ähnlichen Steuern erhoben werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen einander wesentliche Gesetzesänderungen mit, die sich auf Verpflichtungen der jeweils anderen Vertragspartei nach diesem Abkommen auswirken können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeutet der Ausdruck „Insel Man“, im geographischen Sinn verwendet, das Territorium der Insel Man, einschließlich ihres Küstenmeers, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht;
- b) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geographischen Sinn verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
- c) bezeichnet der Ausdruck „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
- d) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - i) auf der Insel Man den Leiter der Einkommensteuerbehörde (Assessor of Income Tax) oder seinen Vertreter;
 - ii) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat;

Article 1

Taxes Covered

(1) This Agreement shall apply to all taxes on income levied within the area of the Contracting Parties according to their laws irrespective of the manner in which they are levied.

(2) This Agreement shall apply also to any identical taxes that are imposed after the date of signature of the Agreement in addition to or in place of the existing taxes, or any substantially similar taxes if the Contracting Parties so agree. The competent authorities of the Contracting Parties shall notify each other of substantial changes in laws which may affect the obligations of the other Contracting Party pursuant to this Agreement.

Article 2

Definitions

(1) For the purposes of this Agreement, unless the context otherwise requires:

- a) the term “Isle of Man” means, when used in a geographical sense, the territory of the Isle of Man, including its territorial sea, in accordance with international law;
- b) the term “Federal Republic of Germany” means, when used in a geographical sense, the area in which the tax law of the Federal Republic of Germany is in force;
- c) the term “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
- d) the term “competent authority” means:
 - i) in respect of the Isle of Man, the Assessor of Income Tax or his delegate;
 - ii) in respect of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance or the agency to which it has delegated its power;

- e) bedeutet der Ausdruck „Unternehmen einer Vertragspartei“ ein Unternehmen, das von einer in einer Vertragspartei ansässigen Person betrieben wird;
- f) umfasst der Ausdruck „Einkünfte aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr“
- i) Einkünfte und Bruttoerträge aus dem Betrieb von Seeschiffen für den Transport von Personen oder Waren;
 - ii) Gewinne aus der Vercharterung von Seeschiffen, wenn die Vercharterung dem Betrieb der Seeschiffe im internationalen Verkehr dient;
 - iii) Gewinne aus dem Verkauf von Fahrkarten oder gleichwertigen Dokumenten und der Erbringung von mit dem Transport zusammenhängenden Dienstleistungen zugunsten des Unternehmens selbst oder anderer Unternehmen, wenn der Verkauf von Fahrkarten oder gleichwertigen Dokumenten oder die Erbringung von Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr steht oder diesem Betrieb dient;
 - iv) Gewinne aus der Nutzung, Wartung oder Vermietung von Containern (einschließlich Trailern und zugehöriger Ausstattung für die Beförderung von Containern), die der Beförderung von Gütern oder Waren dienen, wenn die Nutzung, Wartung oder Vermietung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr steht oder diesem Betrieb dient;
 - v) Zinserträge aus Mitteln, die mit dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
- g) bezeichnet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einer Vertragspartei betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff wird ausschließlich zwischen Orten in der anderen Vertragspartei betrieben;
- h) bedeutet der Ausdruck „eine Vertragspartei“ je nach dem Zusammenhang die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder die Regierung der Insel Man; der Ausdruck „Vertragsparteien“ bedeutet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Insel Man;
- i) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
 - j) bedeutet der Ausdruck „eine in einer Vertragspartei ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieser Vertragspartei dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch eine Vertragspartei hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieser Vertragspartei über die Steuern, für die das Abkommen gilt, zukommt, wobei die Bedeutung nach dem in dieser Vertragspartei anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieser Vertragspartei hat.

Artikel 3

Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) Einkünfte, die ein Unternehmen einer Vertragspartei aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr erzielt, können nur in dieser Vertragspartei besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen, die von einem Unternehmen einer Vertragspartei im internationalen Verkehr betrieben werden, oder von beweglichem Vermögen, das

e) the term “enterprise of a Contracting Party” means an enterprise, carried on by a resident of a Contracting Party;

f) the term “income derived from the operation of ships in international traffic” includes:

- i) revenues and gross receipts from such operation of ships for the transport of passengers or cargo;
- ii) profits from the rental on a charter basis of ships where the rental is ancillary to the operation of ships in international traffic;
- iii) profits from the sale of tickets or similar documents and the provision of services connected with such transport, either for the enterprise itself or for any other enterprise, where such sale of tickets or similar documents or provision of services is directly connected with or ancillary to the operation of ships in international traffic;
- iv) profits from the use, maintenance or rental of containers (including trailers and related equipment for the transport of containers) used for the transport of goods or merchandise, where the use, maintenance or rental is directly connected with or ancillary to the operation of ships in international traffic;
- v) interest on funds deposited directly in connection with the operation of ships in international traffic;

g) the term “international traffic” means any transport by a ship operated by an enterprise that has its place of effective management in a Contracting Party, except when the ship is operated solely between places in the other Contracting Party;

h) the term “a Contracting Party” means the Government of the Federal Republic of Germany or the Government of the Isle of Man, as the context requires; the term “Contracting Parties” means the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Isle of Man;

i) the term “person” includes an individual, a company and any other body of persons;

j) the term “resident of a Contracting Party” means any person, who under the law of that Contracting Party is liable to taxation therein by reason of his domicile, residence, place of effective management or any other criterion of a similar nature.

(2) As regards the application of the Agreement at any time by a Contracting Party, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time under the law of that Contracting Party for the purposes of the taxes to which the Agreement applies, any meaning under the applicable tax laws of that Contracting Party prevailing over a meaning given to the term under other laws of that Contracting Party.

Article 3

Avoidance of Double Taxation

(1) Income derived from the operation of ships in international traffic by an enterprise of a Contracting Party shall be taxable only in that Contracting Party.

(2) Gains derived from the alienation of ships or movable property pertaining to the operation of ships in international traffic by an enterprise of a Contracting Party shall be taxable

dem Betrieb dieser Schiffe dient, können nur in dieser Vertragspartei besteuert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Einkünfte und Gewinne, die ein Unternehmen einer Vertragspartei aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle erzielt.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Schiffs ausgeübt wird, das von einem Unternehmen einer Vertragspartei im internationalen Verkehr betrieben wird, in dieser Vertragspartei besteuert werden. Die Vergütungen können jedoch in der anderen Vertragspartei besteuert werden, sofern diese von einer in dieser Vertragspartei ansässigen Person bezogen werden. In diesem Fall wird die andere Vertragspartei unter Beachtung ihrer steuerrechtlichen Vorschriften über die Anrechnung ausländischer Steuern auf die Einkommensteuer, die in ihrem Gebiet für die Vergütung zu entrichten wäre, die Steuer anrechnen, die die erstgenannte Vertragspartei auf die Vergütung erhoben hat.

Artikel 4

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen einer oder beider Vertragsparteien für sie zu einer Besteuerung führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in der sie ansässig ist, unterbreiten. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die erzielte Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des Rechts der Vertragsparteien durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Konsultationen, die von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei beantragt werden, müssen innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag des Eingangs des Antrags beginnen.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

(5) Werden bei der Durchführung dieses Artikels personenbezogene Daten ausgetauscht, so ist Nummer 1 des Protokolls zum Abkommen vom 2. März 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Insel Man über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunftsaustausch anzuwenden.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen ist anzuwenden:

- a) in Bezug auf Steuern, die für die Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen, und

only in that Contracting Party.

(3) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall also apply to income, profits and gains derived by an enterprise of a Contracting Party from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

(4) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration derived in respect of an employment exercised aboard a ship operated in international traffic by an enterprise of a Contracting Party, may be taxed in that Contracting Party. However, such remuneration may also be taxed in the other Contracting Party, if that remuneration is derived by an individual who is a resident of the other Contracting Party. In such a case, the other Contracting Party shall, subject to the provisions of its tax law regarding credit for foreign tax, allow as a credit against its income tax payable in respect of such remuneration, the tax levied on such remuneration by the first-mentioned Contracting Party.

Article 4

Mutual Agreement Procedure

(1) Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting Parties will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, he may, irrespective of the remedies provided by the law of the Contracting Party concerned, present his case to the competent authority of the Contracting Party of which he is a resident. The case must be presented within three years of the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Agreement.

(2) The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting Party, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Agreement. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the law of the Contracting Parties.

(3) The competent authorities of the Contracting Parties shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Agreement. Consultation requested by the competent authority of a Contracting Party shall begin within 90 days from the date of the receipt of such request.

(4) The competent authorities of the Contracting Parties may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraph.

(5) If, in carrying out the provisions of this Article, personal data shall be exchanged, the provisions of paragraph 1 of the Protocol to the Agreement of 2 March 2009 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Isle of Man on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters through Exchange of Information shall apply.

Article 5

Entry into Force

(1) This Agreement shall enter into force one month from the date on which the Contracting Parties have notified each other that their respective requirements for the entry into force of this Agreement have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

(2) The provisions of this Agreement shall have effect

- a) in respect of taxes levied for taxable periods beginning on or after 1 January, 2010, and;

b) in Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verfahren, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

(3) Dieses Abkommen tritt ungeachtet der Absätze 1 und 2 erst am Tag des Inkrafttretens des Abkommens vom 2. März 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Insel Man über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunftsaustausch in Kraft.

Artikel 6 **Kündigung**

(1) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Kündigungsanzeige bei der anderen Vertragspartei folgt. Alle bis zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung eingegangenen Ersuchen werden in Übereinstimmung mit diesem Abkommen bearbeitet.

(3) Dieses Abkommen tritt ungeachtet des Absatzes 1 und ohne schriftliche Kündigung am Tag des Außerkrafttretens des Abkommens vom 2. März 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Insel Man über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunftsaustausch außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 2. März 2009, in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Georg Witschel
Nicolette Kressl

Für die Regierung der Insel Man
For the Government of the Isle of Man

Allan R. Bell

b) in respect of proceedings referred to in paragraph 1 of Article 4, proceedings which are initiated after its entry into force.

(3) Notwithstanding paragraph 1 and paragraph 2 of this Article, this Agreement shall only enter into force on the date on which the Agreement of 2 March 2009 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Isle of Man on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters through Exchange of Information enters into force.

Article 6 **Termination**

(1) This Agreement shall remain in force until terminated by either Contracting Party.

(2) Either Contracting Party may terminate this Agreement by giving notice in writing. Such termination shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of the notice of termination by the other Contracting Party. All requests received up to the effective date of termination will be dealt with in accordance with the terms of this Agreement.

(3) Notwithstanding paragraph 1 of this Article, this Agreement will be terminated, without giving notice of termination, on the date of the expiry of the Agreement of 2 March 2009 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Isle of Man on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters through Exchange of Information.

Done at Berlin, this second day of March, 2009, in duplicate, in the German and English languages, each text being equally authentic.

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Ziele und Bedeutung des Abkommens

Gegenstand des am 2. März 2009 unterzeichneten Abkommens ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung im Bereich der Einkünfte aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr.

Das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von im internationalen Verkehr tätigen Schifffahrtsunternehmen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem am gleichen Tag mit der Regierung der Insel Man unterzeichneten Abkommen über den Auskunfts austausch in Steuersachen. Mit dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von im internationalen Verkehr tätigen Schifffahrtsunternehmen erkennt Deutschland die Verpflichtung der Insel Man zu internationaler Zusammenarbeit und zum Auskunfts austausch in Steuersachen auf der Grundlage der von der OECD entwickelten Standards besonders an.

2. Die Gliederung des Abkommens

Inhalt, Aufbau und textliche Ausgestaltung des Abkommens entsprechen weitgehend vergleichbaren Abkommen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat. Grundlage der Regelung ist Artikel 8 des OECD-Musters für Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, ohne dass jedoch an den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung angeknüpft wird.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Abkommens

Zu Artikel 1

Nach Absatz 1 gilt das Abkommen für alle Steuern vom Einkommen. Auf deutscher Seite sind es die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Dabei werden auch die auf diese Steuern erhobenen Zuschläge erfasst. Absatz 2 bestimmt, dass nach gesonderter Vereinbarung der Vertragsparteien das Abkommen auch für Steuern gleicher oder ähnlicher Art gilt, die nach der Unterzeichnung des Abkommens erhoben werden.

Zu Artikel 2

Absatz 1 definiert verschiedene, für die Anwendung des Abkommens grundlegende Begriffe. Dazu gehören insbesondere der Ausdruck „Einkünfte aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr“, der Ausdruck „internationaler Verkehr“ und der Ausdruck „Ansässigkeit“. Absatz 2 enthält die aus den Doppelbesteuerungsabkommen bekannte Auslegungsregel, die auf das innerstaatliche Recht als subsidiäre Auslegungsquelle verweist.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt, wie die Doppelbesteuerung zu vermeiden ist.

Nach Absatz 1 können die Einkünfte aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr nur von der Vertragspartei besteuert werden, in dem das Unternehmen ansässig ist. Nach Absatz 2 gilt dies entspre-

chend für Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie für das dazugehörige bewegliche Vermögen. Absatz 3 bestimmt, dass die Regeln der Absätze 1 und 2 auch für Gewinne aus der Beteiligung des Unternehmens an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle gelten.

Absatz 4 regelt die Besteuerung der Vergütungen des Personals, das auf einem im internationalen Verkehr betriebenen Seeschiff eines Unternehmens einer Vertragspartei tätig ist. Danach können die Vergütungen von der Vertragspartei besteuert werden, in der das Unternehmen ansässig ist. Ist eine Person jedoch im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig, kann auch diese Vertragspartei den Arbeitslohn besteuern. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung hat diese Vertragspartei ggf. eine nach dem Recht der anderen Vertragspartei erhobene Steuer nach den Vorschriften ihres Rechts anzurechnen.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel sieht vor, dass sich die zuständigen Behörden in Einzelfällen über die zutreffende Anwendung der Vorschriften des Abkommens verständigen können (Verständigungsverfahren).

Nach Absatz 1 können betroffene Steuerpflichtige innerhalb von drei Jahren nach der Bekanntgabe der ersten Maßnahme, die zu einer Besteuerung führt, die den Vorschriften des Abkommens nicht entspricht, einen entsprechenden Antrag stellen.

Nach Absatz 2 ist das Verständigungsverfahren ungeachtet der innerstaatlichen Fristen der beiden Vertragsparteien durchzuführen.

Nach Absatz 3 werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien bemühen, Schwierigkeiten bei der Anwendung und Auslegung des Abkommens zu beseitigen.

Absatz 4 bestimmt, dass die Vertragsparteien zur Durchführung einer Verständigung unter Auslassung des diplomatischen Weges unmittelbar miteinander verkehren können.

Nach Absatz 5 gilt für den Austausch personenbezogener Daten die Nummer 1 des Protokolls zum Abkommen über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen vom 2. März 2009 entsprechend.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die erstmalige Anwendung des Abkommens. Nach Absatz 1 tritt das Abkommen einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem sich beide Vertragsparteien mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens in der jeweiligen Vertragspartei vorliegen. Maßgebend ist die letzte Notifikation. Nach Absatz 2 gelten die Vorschriften des Abkommens für Veranlagungszeiträume ab 2010. Nach Absatz 3 tritt das Abkommen frühestens an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen vom 2. März 2009 über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunfts austausch in Kraft tritt.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel regelt die Kündigung des Abkommens. Nach Absatz 2 kann jede Vertragspartei das Abkommen schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Satz 2 bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommen nach erfolgter Kündigung.

Dieser ist der erste Tag des Monats, der nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der Kündigung folgt. Nach Absatz 3 tritt das Abkommen außer Kraft, wenn das Abkommen vom 2. März 2009 über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunftsaustausch außer Kraft tritt.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine Informationspflicht für die Verwaltung eingeführt. Für Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

